

VEREINBARUNG ÜBER DIE PARITÄTISCHE VERTRAUENSKOMMISSION (PVK Neuropsychologie)

zwischen

**H+ Die Spitler der Schweiz (H+),
der Schweizerischen Vereinigung der
Neuropsychologinnen und Neuropsychologen (SVNP)**

(nachfolgend Leistungserbringer genannt)

und

der Invalidenversicherung (IV),
vertreten durch das Bundesamt fr Sozialversicherung (BSV)

den Versicherern gemss Bundesgesetz ber die Unfallversicherung,
vertreten durch die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

dem Bundesamt fr Militrversicherung (BAMV)

(nachfolgend Versicherer genannt)

Gesttzt auf Artikel 7 des Tarifvertrages vom 31. Dezember 2003 ber die Abgeltung von ambulanten neuropsychologischen Leistungen wird folgendes vereinbart:

Art. 1 Einleitung

Als vertragliche Schlichtungsinstanz wird gesttzt auf Artikel 7 des Tarifvertrages vom 31. Dezember 2003 ber die Abgeltung von ambulanten neuropsychologischen Leistungen, von den Vertragspartnern eine fr alle Kantone zustndige Parittische Vertrauenskommission (PVK) bestellt.

Art. 2 Aufgaben

¹Die PVK amtet als verschiedensgerichtliche Schlichtungsinstanz fr smtliche Meinungsverschiedenheiten, welche sich aus der Anwendung des in Artikel 1 erwhnten Tarifvertrages ergeben.

²Die PVK behandelt Anfragen ber Tarifinterpretationen und Neutarifizierungen. Sie befasst sich ausserdem mit der Beurteilung von Massnahmen und Methoden in der Neuropsychologie.

³Die PVK bercksichtigt bei ihren Empfehlungen die Aspekte der Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmssigkeit.

⁴Die PVK ist zustndig fr die Festsetzung der Beitrge der Nichtmitglieder und deren Verwendung.

⁵Die PVK ist zustndig fr die Durchfhrung und Kontrolle der Qualittssicherung und fr Entscheide ber Sanktionen.

Art. 3 Kompetenzen

¹Fr Meinungsverschiedenheiten gemss Artikel 2.1 besitzt die Kommission keine Entscheidungsbefugnis.

²ber ihre Schlichtungsvorschlge, die gutachtlichen Charakter haben, muss Einstimmigkeit bestehen.

Art. 4 Organisation der PVK

¹Die PVK besteht aus:

- zwei Vertretern von H+
- zwei Vertretern der SVN
- zwei Vertretern von MTK, IV und MV

²Für Schlichtungsvorschläge, welche H+ betreffen sind die Vertreter der SVN nicht stimmberechtigt.

³Für Schlichtungsvorschläge, welche die SVN betreffen sind die Vertreter von H+ nicht stimmberechtigt.

⁴Für andere Beschlüsse beschliesst die PVK das Verfahren.

⁵Die Vertragspartner bezeichnen für ihre Mitglieder je einen Stellvertreter.

⁶Der Vorsitz wird turnusgemäss von den einzelnen Vertragsparteien wahrgenommen..

⁷Das Sekretariat der PVK wird von der Invalidenversicherung geführt.

⁸Die PVK kann den Verfahrensablauf in einem Reglement festlegen.

⁹Anfragen an die PVK sind an folgende Adresse zu richten:

Bundesamt für Sozialversicherung
Abteilung Invalidenversicherung
PVK-Neuropsychologie
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Art. 5 Beizug von Experten

Die Kommission ist berechtigt, Experten beizuziehen oder andere Massnahmen zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten zu treffen.

Art. 6 Verfahren

¹Eine Anfrage an die PVK muss ein Begehren, die Begründung sowie die zur Beurteilung notwendigen Dokumente enthalten.

²Die PVK arbeitet innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen einen Schlichtungsvorschlag aus.

³Die Sitzungen der PVK werden protokolliert.

⁴Die Kommission gibt ihre Schlichtungsvorschläge schriftlich bekannt.

⁵Kann die PVK innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen keinen Schlichtungsvorschlag unterbreiten oder lehnt eine der Parteien den Schlichtungsvorschlag ab, steht die Anrufung des Schiedsgerichtes offen.

⁶Die Anfechtung eines unterbreiteten Schlichtungsvorschlages hat unter Vorbehalt von Absatz 5 innert 30 Tagen zu erfolgen.

⁷Die Veröffentlichung von PVK-Schlichtungsvorschlägen ist Sache der Vertragspartner.

Art. 7 Finanzierung

¹Die Vertragspartner entschädigen ihre Vertreter selbst. Die Kosten des Sekretariates werden zwischen den Leistungserbringern und den Kostenträgern je hälftig aufgeteilt.

²Das Verfahren ist für den Gesuchsteller unentgeltlich. Vorbehalten ist Artikel 7 Absatz 3.

³Mutwillig handelnden Parteien können die Kosten ganz oder teilweise überbunden werden.

Art. 8 Inkrafttreten / Kündigung

¹Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

²Das Kündigungsverfahren richtet sich nach Artikel 8 des Tarifvertrages vom 31. Dezember 2003 über die Abgeltung von neuropsychologischen Leistungen.

Bern, Luzern und Zürich, den 31. Dezember 2003

H+ Die Spitäler der Schweiz

Der Präsident Die Geschäftsführerin

P. Saladin U. Grob

Bundesamt für Sozialversicherung

Abteilung Invalidenversicherung
Die Vizedirektorin

B. Breitenmoser

Bundesamt für Militärversicherung

Der Direktor a.i.

K. Stampfli

Schweizerische Vereinigung der

Neuropsychologinnen und Neuropsychologen

Der Präsident Versicherungskommission

G. Steiger

A. Gonser

Medizinaltarif-Kommission UVG

Der Präsident

W. Morger